

Zweckverband Abfallwirtschaft  
 Kreis Bergstraße  
 Am Brunnengewännchen 5  
 68623 Lampertheim-Hüttenfeld

**Antrag auf Befreiung von der Aufstellung und Nutzung eines Bioabfallbehälters**  
 (gem. § 5 Abs. 5a Abfallsatzung des ZAKB)

Der Antrag wird für folgendes Grundstück gestellt	
Objektnummer:	
Straße:	
PLZ und Ort:	
Personenanzahl: (gemeldete Personen)	

Objekteigentümer	
Vor- und Nachname(n)/ Firma:	
Falls abweichend zu o.g. Anschrift	
Straße:	
PLZ und Ort:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

Kompost-Fläche	
Größe der gärtnerisch / landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf der der erzeugte Kompost ausgebracht werden soll?	<b>m<sup>2</sup></b>

**Allgemeine Hinweise:**

- Der Antragssteller erhält einen Bescheid über die Genehmigung bzw. Ablehnung seines Antrages.
- Die Befreiung wird, sofern bisher für den Bioabfallbehälter Gebühren entrichtet wurden, im Abfallgebührenbescheid berücksichtigt.
- Bei Änderungen in der Person des Antragstellers und/oder des Eigentümers ist dies dem ZAKB umgehend mitzuteilen und ein neuer Antrag zu stellen.

**Verpflichtungserklärung:**

- Ich/wir verpflichte/n mich/uns:
  - Sämtliche anfallenden Bioabfälle (Küchenabfälle, einschließlich Speisereste, Gartenabfälle) auf dem oben angegebenen Grundstück selbst zu kompostieren und den Kompost ausschließlich auf dem Grundstück zu verwerten.
  - Bioabfälle nicht über den Restabfallbehälter oder sonstige unzulässige Wege (wie z. B. Wertstoffbehälter, Verbrennung) zu entsorgen.
  - Die Kompostierung ordnungsgemäß und schadlos durchzuführen und das Wohl der Allgemeinheit in keiner Weise durch z. B. unangenehme Gerüche oder Schädlinge zu beeinträchtigen.
  - Den Beauftragten des ZAKB zu Kontrollzwecken und zur Prüfung der Eigenkompostierung den ungehinderten Zugang zu dem oben angegebenen Grundstück zu gewähren. Mir/uns ist bekannt, dass der ZAKB auch den Inhalt des Restabfallbehälters prüft.
- Das Grundstück verfügt über eine gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner.
- Mir/uns ist bekannt, dass bei Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtung die Befreiung vom Anschlusszwang der Bioabfallbehälter zum Monatsersten unwirksam wird. Insoweit unterliegt der Bescheid, der bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt wird, einem Widerrufsvorbehalt.
- Wird auf dem oben angegebenen Grundstück nicht mehr kompostiert oder werden die Flächen zur Ausbringung des Komposts verändert, ist dies dem ZAKB unverzüglich mitzuteilen.
- Der/die Grundstückseigentümer ist/sind mit der Kompostierung einverstanden und bestätigt/bestätigen dies durch seine/ihre Unterschriften (dies gilt nur, wenn der Antragssteller nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch ist).

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift des Antragstellers</b>